

pflichtete er sich, an das Kind ab 1. Juni 1974 Unterhalt zu zahlen.

Der Kläger hat Klage erhoben und vom Verklagten die Begleichung des nach § 21 Abs. 2 FGB auf ihn übergegangenen Anspruchs von Geburt des Kindes an gefordert.

Das Kreisgericht hat den Verklagten zur Zahlung von insgesamt 720 M verurteilt. Es ging dabei davon aus, daß sich der Verklagte auf die Bestimmung des § 20 Abs. 2 FGB stützen könne, wonach die Zahlung rückwirkend höchstens für ein Jahr gerichtlich geltend gemacht werden kann.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt.

Auf der Grundlage des Rechtsstandpunkts des Bezirksgerichts, wonach der Verklagte unter Beachtung des § 20 Abs. 2 FGB lediglich rückwirkend für ein Jahr zur Zahlung verpflichtet sei, einigten sich die Parteien in der mündlichen Verhandlung dahin, daß der Verklagte für die Zeit vom 1. Juni 1973 bis zum 31. März 1974 insgesamt 800 M zahlt. Die Einigung wurde vom Bezirksgericht durch Beschluß bestätigt.

Gegen diesen Beschluß richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus den G r ü n d e n :

Den Parteien stand es frei, sich über einen geringeren als den dem Kläger gesetzlich zustehenden Anspruch zu einigen. Allerdings hätte dies in Kenntnis der wahren Rechtslage erfolgen müssen. Das aber war nicht der Fall. Das Bezirksgericht ist in der Erfüllung seiner Pflicht, die Rechtslage mit den Parteien zu erörtern, von einem Standpunkt ausgegangen, der dem Anliegen des Gesetzes nicht gerecht wird. Infolgedessen sind die Parteien bei der Einigung von einer unrichtigen Einschätzung ihrer Rechte und Pflichten ausgegangen. Die Einigung hätte aus nachfolgenden Gründen nicht bestätigt werden dürfen:

Richtigerweise wurde angenommen, daß sich der aus § 21 Abs. 2 FGB ergebende Anspruch auch nach familienrechtlichen Gesichtspunkten beurteilt. Zutreffend ist weiter die Auffassung, daß der Verklagte dem Kläger diejenigen Einwendungen entgegenhalten kann, die er dem Kind gegenüber geltend machen könnte, wenn dies berechtigt wäre, selbst rückständigen Unterhalt zu verlangen.

Unzutreffend ist indessen die Annahme, daß der Forderung des Klägers die Bestimmung des § 20 Abs. 2 FGB entgegengehalten und deshalb der Anspruch längstens für ein Jahr rückwirkend geltend gemacht werden könne. Diese Annahme träfe in diesem Falle nur dann zu, wenn die Eltern des Kindes bei dessen Geburt noch miteinander verheiratet gewesen wären. Diese Vorschrift ist weiter dann anzuwenden, wenn vom Kind — auch wenn es außerhalb der Ehe geboren worden ist — im Wege der Unterhaltsabänderung höherer Unterhalt geltend gemacht wird (vgl. G. J a n k e, „Zur Verjährung des Anspruchs eines außerhalb der Ehe geborenen Kindes auf Erhöhung des Unterhalts für die Vergangenheit“, NJ 1970 S. 585). Beides ist hier aber nicht der Fall. Einmal handelt es sich um eine erstmalige Festsetzung des Unterhalts, und zum anderen war die Ehe der Eltern des Kindes bereits rechtskräftig geschieden, als es geboren wurde. Für diesen Fall aber kann § 20 Abs. 2 FGB mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 46 Abs. 1 FGB keine Anwendung finden.

§ 46 Abs. 1 FGB regelt Fragen der Erziehungsbefugnis und der Sicherung der materiellen und kulturellen Lebensbedürfnisse des Kindes in jenen Fällen, in denen die Eltern des Kindes bei dessen Geburt nicht miteinander verheiratet waren. Unabhängig davon, ob es sich bei dem Kind um ein eheliches gemäß § 54 Abs. 5

FGB handelt oder nicht, übt die Mutter das Erziehungsrecht allein aus. Der Vater hat unter Beachtung der Bestimmungen in den §§ 19, 20 Abs. 1, 21 und 22 FGB angemessenen Unterhalt zu zahlen. Die Bestimmung des § 20 Abs. 2 FGB ist ihm nicht zur Seite gestellt. Das aber bedeutet, daß einem innerhalb des Zeitraums von 302 Tagen nach rechtskräftiger Scheidung der Ehe seiner Eltern geborenen Kind die seinen Unterhalt betreffenden Rechte in gleichem Maße zustehen wie jedem anderen außerhalb der Ehe geborenen Kind. Seine diesbezüglichen Rechte würden indessen in unzulässiger Weise eingeschränkt wenn es in Fällen erstmaliger Unterhaltsfestsetzung Unterhalt nur für die Zeitdauer eines Jahres rückwirkend geltend machen könnte.

Nach alledem standen dem Verklagten nicht die Einwendungen aus § 20 Abs. 2 FGB zur Seite. Es war ihm nur möglich, die Einrede der Verjährung geltend zu machen. Er wäre sodann in Ansehung der am 29. Januar 1975 eingereichten Klage gehalten gewesen, mit Rücksicht auf § 108 FGB Leistungen für die Jahre 1971, 1972 und 1973 sowie für die Monate Januar bis März 1974 zu erbringen. Soweit der Kläger auch Leistungen für eine weiter zurückliegende Zeit verlangte, ist ihm entgegenzuhalten, daß es sich bei den eingeklagten Leistungen nicht um bereits rechtskräftig festgestellte Unterhaltsrückstände handelt und sie deswegen in vier und nicht — wie vom Kläger angenommen — in 30 Jahren verjähren.

Der Kläger hat von der Klageerhebung an bis zur Verhandlung in der Berufungsinstanz das Ziel verfolgt, die auf ihn übergegangenen Ansprüche im höchstmöglichen Umfang ersetzt zu bekommen. Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, daß er seine Forderung auf den in der Einigung der Parteien festgelegten Betrag reduziert haben würde, wenn er seine Verfügung in Kenntnis der maßgeblichen Rechtslage hätte treffen können.

In der erneuten Verhandlung wird, ausgehend von den jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen des Verklagten, zu prüfen sein, in welchem Maße er Unterhalt zu zahlen in der Lage war. Im übrigen werden dem Verklagten angemessene Ratenzahlungen zuzubilligen sein.

Buchumschau

Prof. Dr. sc. Günter Lehmann

Dozent Dr. sc. Hans-Joachim Schulz:

Ordnung und Sicherheit im sozialistischen Wettbewerb

Staatsverlag der DDR, Berlin 1975;

96 Seiten; EVP: 2,20 M

Die in der Schriftenreihe „Der sozialistische Staat — Theorie, Leitung, Planung“ erschienene Broschüre ist die erste geschlossene Darstellung der gesellschaftlichen Massenbewegung zur Schaffung von „Bereichen der vorbildlichen Ordnung und Sicherheit“ als Bestandteil des sozialistischen Wettbewerbs in den Betrieben und Wohngebieten. In ihrer Komplexität und Detailliertheit befriedigt die Arbeit die wesentlichsten Bedürfnisse der Praxis auf diesem Gebiet und bietet zugleich beachtliche Ansatzpunkte für weiterführende theoretische Überlegungen.

In Auswertung umfangreicher Untersuchungen der Praxis, der Wettbewerbsprogramme von Kollektiven in den Betrieben, Gemeinden und Städten sowie der Beschlüsse örtlicher Volksvertretungen und ihrer Räte vermitteln die Autoren einen anschaulichen Überblick über den gegenwärtigen Stand dieser Bewegung und kommen zu Schlußfolgerungen für die Weiterführung der Initiativen durch die Kollektive der Werktätigen und für die Gestaltung der Leitungstätigkeit der staat-